

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 74. Neuenbürg, Samstag den 18. September 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Gesetz,

betreffend die Abgabe von Hunden.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf die Abgabe von Hunden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von allen Hunden, welche über drei Monate alt sind, wird für die Staatskasse eine Abgabe erhoben, von deren Ertrag im Gemeinde-Bezirk die Ortsarmenkassen die Hälfte aus der Kameralamtskasse zu empfangen haben.

Art. 2.

Die Abgabe beträgt:

I. Für Hunde, welche für den Gewerbe-Betrieb oder für die Sicherheit nöthig und hiezu geeignet sind:

zwei Gulden für den ersten und vier Gulden für jeden weitem Hund. Hunde der Metzger gehören nicht in diese, sondern in die folgende Klasse.

II. Für alle übrigen Hunde beträgt die Abgabe: vier Gulden für den ersten und acht Gulden für jeden weitem Hund.

Art. 3.

Ueber die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes und über die Tauglichkeit desselben zu dem in Frage stehenden Zweck entscheidet:

1) bei Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen — das Oberamt, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kameralamte, und in letzter Instanz die Kreisregierung. Die Zulässigkeit der Belegung eines solchen Hundes mit der geringeren Abgabe der ersten Klasse ist dadurch bedingt, daß auch der Gemeinderath die Nothwendigkeit und Tauglichkeit des Hundes zu dem in Frage stehenden Zweck anerkannt habe.

2) Bei öffentlichen Dienern, welche im Interesse ihres Dienstes einen Hund halten, entscheidet auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde das Oberamt und in letzter Instanz die Kreisregierung. Gegen diesen Antrag kann die Belegung des Hundes mit der geringeren Abgabe nicht stattfinden.

Die Regierung kann im Wege der Verordnung Fälle bezeichnen, in welchen diese Nothwendigkeit anzunehmen, oder nicht anzunehmen ist.

Art. 4.

Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund inne hat. Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung vom ganzen Verwaltungsjahre.

Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige hievon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahres zu entrichten, ausgenommen, wenn dieser Hund nur an die Stelle eines andern von demselben Besitzer bisher versteuerten Hundes derselben Klasse tritt.

Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Die Aufnahme der Hunde geschieht durch den Ortssteuerbeamten, (Acciser) unter Mitwirkung des Ortsvorstehers.

Art. 5.

Wer bei der jährlichen Aufnahme oder in den Fällen, Abs. 2 und 3 des Art. 4 die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Falle unter allen Umständen nach der zweiten Klasse (Art. 2. II.) zu berechnen ist.

Art. 6.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

In gleicher Zeit verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen beginnt mit dem Ablauf der für die Anzeige vorgeschrie-

benen Frist und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft von dem Tage an, an welchem sie zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben läuft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirks-Steueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 7.

Wenn der nach Art. 5. verfallene vierfache Betrag der Abgabe von dem Uebertreter des Gesetzes nicht bezahlt werden kann, so ist demselben anstatt der darin enthaltenen Geldstrafe (dem dreifachen Betrage) eine Gefängnißstrafe anzusetzen, bei deren Bemessung die Summe von 1—4 fl. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet wird.

Art. 8.

Die wegen Uebertretung dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, so weit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niedern Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niedern Steuerbeamten und Unterstützung derselben im Fall der unverschuldeten Dienstentlassung, so wie ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 9.

In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung dieses Gesetzes kommen die allgemeinen Bestimmungen über Strafskompetenz der Verwaltungs-Behörden und über das Verfahren derselben in Strafsachen zur Anwendung.

Art. 10.

Das Gesetz vom 3. Juli 1842 ist aufgehoben.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober in Wirksamkeit.

Der Besitzstand von diesem Tage entscheidet für die Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgabe von dem ganzen Verwaltungsjahre.

Die für dieses Verwaltungsjahr nach dem bisherigen Gesetze bereits erhobene Abgabe wird hiebei eingerechnet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. September 1852.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucier.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidationen.

In den hienach benannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

- 1) in der Gantsache der Philipp Schneider, Tagelöhners Wittwe, von Dittenhausen, am Mittwoch den 13. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 2) in der Gantsache des Samuel Spiegel, Irisdieners in Dittenhausen, am Donnerstag den 14. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 3) in der Gantsache des Gottlob Schneider, Maurers in Dittenhausen, am Donnerstag den 14. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 4) in der Gantsache des Christian Hörter, Maurers von Salmbach, am Freitag den 15. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 5) in der Gantsache des Jakob Friedrich Weik, Bauers und Gemeinderaths in Salmbach, am Samstag den 16. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 6) in der Gantsache des Johann Friedrich Beckle, Holzhauers in Höfen, am Montag den 18. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 7) in der Gantsache des Georg Friedrich Delschläger in Birkenfeld, am Dienstag den 19. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;
- 8) in der Gantsache des Jakob Friedrich Pfeiffer, Löwenwirths in Neusatz, am Donnerstag den 21. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst.



Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 15. September 1852.
K. Oberamtsgericht.
Vindauer.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Wildbad.

Verkauf von Tannen-Rinde.

Bei dem Holz-Verkauf am 14. ds. fanden 68 1/2 Klafter Tannrinde in den Schlägen Mittelberg und Gütersberg keine Liebhaber und werden daher am 23. ds., von Morgens 9 Uhr an auf dem Rathhause in Wildbad wiederholt zum Verkauf ausgedoten werden.

Neuenbürg, den 17. September 1852.
K. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse des gestorbenen Oberamts-Arztes Dr. Lohnes dahier werden die vorhandenen Fahrnisse im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden und zwar:

Geschmuck und Silbergeschirr, Mannskleider, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath,

am Montag den 20. September;

sodann:

Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr,

am Dienstag den 21. September, je Morgens 9 Uhr,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 13. Sept. 1852.

K. Gerichts-Notariat.
Zwifler.

Neuenbürg.

Verpachtung der Stadtthälwiesen.

Dieselbe wird auf die Dauer von 5 oder 10 Jahren im öffentlichen Aufstreich am

Dienstag den 21. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen werden und ladet man hiezu die Liebhaber unter dem Anfügen ein, daß man recht sehr wünschen müsse, es sollten die dem Pachtwerth entsprechenden Angebote sogleich bei dieser Verhandlung gestellt werden, damit man nicht nur zur Zeit endlich von diesem Geschäft loskomme, sondern auch die Pachtliebhaber selbst über den Zuschlag des Pachtens baldmöglichst Gewißheit erlangen mögen.

Sollte wider Verhoffen die gute Verpachtung der Wiesen hingehalten werden wollen, so möchten leichtwohl die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden für die nächsten Jahre andere, einen ordentlichen Ertrag bezielende Maßregeln zu treffen wissen.

Den 10. Sept. 1852.
Stadtschuldheissenamt.
Meeh.

Schömburg.

Der im Enzthäler Nr. 71. angekündigte Verkauf von 780 Centner Heu am 21. d. M. wird dahin berichtigt, daß nicht 780 Centner, sondern nur circa 200 Centner an besagtem Tage zum Verkaufe gebracht werden.

Den 13. September 1852.
Schuldheissenamt.
Reuther.

Enzklösterle.

Geld-Gesuch.

Der Gemeinderath sucht für die hiesige Gemeinde ein Kapital von 600 fl. aufzunehmen und bittet, etwaige Anträge unter Angabe des gewünschten Zinsbetrags pro 100 fl. der unterzeichneten Stelle einsenden zu wollen.

Den 10. September 1852.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Schuldheiß Stieringer.

Durlach.

Viehmarkt.

Montag den 27. September wird in Durlach wieder Viehmarkt abgehalten.

Den 10. September 1852.

Der Gemeinderath.
Wahrer.
Siegriß.

Privatnachrichten.

Grumbach.

Sechs Bienenstöcke, welche sich den Winter über halten, verkauft

Schuldheiß Rittmann u. Conf.

Neuenbürg.

Mehrere Wägen Dünger sind zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Drei noch ganz neue Fässer, je 1 Eimer haltend, sind billig zu verkaufen.

Näheres bei der Redaktion.

Feldrennach.

Auktion.

Am Matthäus-Feiertag den 21. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr hält Wund- und Hebarzt



Blacher gegen baare Bezahlung eine Auktion ab, wobei zum Verkauf kommt: Bett und Bettgewand, verschiedene Bücher, einige Tabakspfeifen, ein Terzerol, Leibweißzeug, Schreinwerk, worunter Bettladen u. s. w. wie auch ein schön figürliches hölzernes Knaben-Reitpferd sich befinden. Ferner eine sehr schöne grün lakirte Botanisirbüchse, weiteres Blech- auch Eisengeschirr, worunter ein doppelter Wind- und Kochofen sich befindet, gemeiner Hausrath, eine Kuh und ein Wagen.

Liebhaber dazu werden zu obiger bemerkter Zeit höflich eingeladen.

Stuttgart.

Arbeiter = Gesuch.

Bei den Eisenbahn-Bauten in Hain bei Aschaffenburg finden kräftige Arbeiter beim Betrieb von Hülfsbahnen, auch den Winter über dauernde Beschäftigung gegen guten Verdienst. Die verehrlichen Ortsvorstände werden um gefällige Bekanntmachung mit dem Bemerkten ersucht, daß in Bayern von jedem ausländischen Arbeiter, außer einem Wanderbuch oder Paß, noch ein Heimathschein und Leimundszugniß verlanat wird; letzteres kann auch auf dem Heimathschein, jedoch besonders, bemerkt werden, dann aber ist es oberamtlich beglaubigen zu lassen.

Held, Weiß u. Comp.

Neuenbürg.

Für die Herren Ortsvorsteher.

Verzeichnisse

über die Mobilien-Versicherungen (nach §. 3 Abs. 3 der K. Verordnung vom 5. Juni 1852, Reg. Bl. S. 126) sind zu haben in der Mehl'schen Buchdruckerei.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliehung die erl. Sekretärstelle bei dem Finanzministerium dem Hofkammerrevisor Frey — und die Revierförsterstelle in Laupheim dem Forstassistenten Schott v. Schottenstein in Söflingen gnädigst übertragen — zu Kanzleiassistenten, und zwar: bei der Forsttheilung der Oberfinanzkammer den Forstamtsassistenten Tritschler von Zwiefalten — bei der Bauabtheilung der Oberfinanzkammer den Kameralamts-Buchhalter v. Wider von Ludwigsburg — und bei der Eisenbahnkommission den Kameralamts-Buchhalter Schütz von Waiblingen gnädigst ernannt — auf das erl. Umgeldskommissariat Ulm den Umgeldskommissär Mauser von Ellwangen gnädigst veretzt — und

dem Revierförster v. Trott zu Lampoldshausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste gnädigst ertheilt.

Diensterledigungen.

Die Pfarrstelle zu Bezigen, Def. Neutlingen (833 fl.) — die Revierförsterstelle 2. Kl. zu Lampoldshausen, Forst Neuenstadt — die Assistentenstellen bei den Forstämtern Söflingen und Zwiefalten — die Buchhalterstellen bei den Kameralämtern Ludwigsburg und Waiblingen — und das Umgeldskommissariat 1. Kl. Ellwangen.

Der Schuldienst zu Grobshöfberg, Def. Backnang (250 fl.)

Stuttgart, 11. Sept. Unsere Regierung hat jetzt auch der Wahrung des religiösen und kirchlichen Interesses bei den gelehrten und Realschulen ihre Aufmerksamkeit gewidmet, wie Sie aus folgendem Erlasse des königl. evangelischen Consistoriums ersehen werden; er lautet: „Se. K. Majestät haben auf den Antrag der evangelischen Synode vermöge höchster Entschliehung vom 4. d. M. gnädigst zu verordnen geruht: 1) daß ein Mitglied der geistlichen Bank des evangelischen Consistoriums den Sitzungen des K. Studienraths mit Stimmrecht anwohne und daß diesem Mitgliede in wichtigeren Angelegenheiten, bei welchen religiöse und kirchliche Beziehungen besonders in Frage kommen, das Correferat zu übertragen sey, und daß 2) dem Consistorium sowie dem katholischen Kirchenrathe die Befugniß eingeräumt werde, bei der Visitation auswärtiger, (d. h. außerhalb des Decanatsstzes befindlicher) Gymnasien, Lyceen und lateinischen, sowie Realschulen den Decan des Bezirks hiezu abzuordnen. Es wird demnach dem Dekan der Aufrag ertheilt, den vorerwähnten Prüfungen seines Bezirks Namens der Oberkirchenbehörde anzuwohnen und die Interessen des religiösen Bewußtseyns und des kirchlichen Bekenntnisses zu wahren.“ (F. 3.)

Ausland.

Großbritannien.

London, 15. Sept. Gestern ist um 3 Uhr der Herzog von Wellington gestorben.

Rußland.

In der Nacht vom 25. auf den 26. August hats in Riga bereits gefroren.

Nach Tabellen von 1850 stellt sich das Verhältniß der Nationalitäten in den vereinigten Staaten folgendermaßen heraus: 11,000,000 Anglofachsen, 700,000 Niederschotten, 1,500,000 Schotten und anglosächsische Irländer, 2,000,000 celtische Irländer, 300,000 aus Wales, 2,000,000 Deutsche, 800,000 Holländer, 1,000,000 Franzosen, 10,000 Dänen und Norweger, 100,000 Schweden, 50,000 Schweizer, 100,000 Spanier, Italiener und Juden.

